

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heidrun Dittrich, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13632 –**

Polizeieinsatz bei Protesten gegen Rechtsextremismus in Berlin-Schöneweide

Vorbemerkung der Fragesteller

Von der Polizei geschützt, demonstrierten am 1. Mai 2013 500 Rechts-extremistinnen und Rechtsextremisten auf einem Aufmarsch der NPD durch Berlin-Schöneweide. In diesem Stadtviertel unterhalten Rechtsextremisten mehrere Gaststätten und Läden, wie die Kneipe „Zum Henker“ und den Bekleidungs- und Waffenladen Hexogen. Tausende Menschen folgten einem Aufruf eines breiten Bündnisses aus antifaschistischen Gruppierungen, Parteien und Bürgerinitiativen, das zur Blockade der rechtsextremen Demonstration aufgerufen hatte. Bundes- und Landespolizei waren mit Hubschraubern, Räumpanzern und Wasserwerfern vor Ort präsent. Mehrfach setzte die Polizei Wasserwerfer, Reizgas, Schlagstöcke und Hunde gegen antifaschistische Demonstrantinnen und Demonstranten ein. Oppositionspolitiker von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die linke. beklagten ein „martialisches“ und wenig kommunikatives Auftreten der Polizei und einen „unverhältnismäßigen“ Polizeieinsatz; die Gegendemonstranten seien „zu umfangreich behindert worden“ (www.berliner-zeitung.de/berlin/1--mai-opposition-kritisiert-polizeieinsatz,10809148,22659940.html). Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Berliner Abgeordnetenhauses wurden nach Angaben des innenpolitischen Sprechers der Fraktion DIE LINKE. im Berliner Abgeordnetenhaus, Hakan Tas, am Passieren von Polizeisperren gehindert, während Journalistinnen und Journalisten durchgelassen wurden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Polizeiliche Einsatzlagen im Zusammenhang mit Demonstrationen und Versammlungen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung nimmt daher zu polizeilichen Einsätzen, soweit sie im Verantwortungsbereich eines Landes liegen – hier des Landes Berlin – grundsätzlich keine Stellung und bewertet diese auch nicht. Diesbezüglich wird auf die Zuständigkeit des Landes Berlin verwiesen. Die Zusammenarbeit zwischen Bundespolizei und der Polizei des Landes Berlin erfolgte im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. Juni 2013 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der NPD-Landesverband veranstaltete am 1. Mai 2013 in Berlin Treptow-Köpenick einen Aufzug mit anschließender Kundgebung. Dabei reisten auch Veranstaltungsteilnehmer, sowie Angehörige des linksbürgerlichen Spektrums zu Gegenveranstaltungen über den S-Bahnhof Schöneweide, mithin über den bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei, an.

Die Antworten der Bundesregierung beziehen sich insofern ausschließlich auf die originäre Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei und nicht auf den Polizeieinsatz im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin.

1. Für wie verhältnismäßig hält die Bundesregierung den Polizeieinsatz gegen antifaschistische Demonstrantinnen und Demonstranten am 1. Mai 2013 in Berlin-Schöneweide?

Aus Sicht der Bundesregierung waren die Einsatzmaßnahmen am 1. Mai 2013 im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei geeignet, erforderlich und angemessen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Polizeiaufgebot am 1. Mai 2013 in Berlin-Schöneweide einschließlich schweren Geräts wie Wasserwerfer und Räumpanzer (Berliner Zeitung vom 24. Mai 2013 „Polizei sperrt Protestierer aus“) sowie der mehrmalige Einsatz von Wasserwerfern und Reizgas gegen die antifaschistischen Demonstrantinnen und Demonstranten dazu geeignet ist, zu der von der Bundesregierung regelmäßig angemahnten Zivilcourage gegen Rechtsextremismus zu ermutigen?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die Zivilcourage im Rahmen der geltenden Rechtsordnung ausgeübt werden kann und insoweit keinen Beschränkungen unterliegt. Für die Bundesregierung ist das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) ein wesentlicher Eckpfeiler unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Unter Berücksichtigung dieses Grundrechtes hat die Bundespolizei in ihrem Zuständigkeitsbereich anreisende Demonstrationsteilnehmer, unbeteiligte Reisende sowie die Bahnanlagen zu schützen und die Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei sind dabei Wasserwerfer und Sonderwagen sowie Reizstoffe nicht eingesetzt worden.

3. Wie viele Polizistinnen und Polizisten waren am 30. April und 1. Mai 2013 im Zusammenhang mit dem Aufmarsch der NPD in Berlin-Schöneweide und der antifaschistischen Proteste im Einsatz (bitte nach Kräften der Bundes- und nach Kenntnis der Bundesregierung der Landespolizei auflgliedern)?

Die Bundespolizei hat im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen am S-Bahnhof Schöneweide im eigenen Aufgabenbereich am 30. April 2013 100 Bundespolizeibeamte und am 1. Mai 2013 425 Bundespolizeibeamte eingesetzt.

Zum Kräfteansatz der Landepolizei können seitens der Bundesregierung keine Angaben gemacht werden. Diese obliegen den zuständigen Behörden des Landes Berlin. Seitens der Bundespolizei waren dem Land Berlin für den in Rede stehenden Einsatzanlass 478 Einsatzkräfte unterstellt.

4. Wie viele und welche Wasserwerfer und Räumpanzer aus welchen Polizeieinheiten waren am 1. Mai 2013 nach Kenntnis der Bundesregierung in Berlin-Schöneeweide in Bereitschaft?

Die Bundespolizei hat am 1. Mai 2013, räumlich abgesetzt vom S-Bahnhof Schöneeweide, zwei Wasserwerfer und einen Sonderwagen für den eigenen Aufgabenbereich bereitgehalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Wie viele und welche Wasserwerfer der Länderpolizeien dem Land Berlin für diesen Einsatzanlass im Detail unterstellt waren, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

5. Wie oft und bei welchen Situationen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zum Einsatz von Reizgas, und welche Art und Menge dieses Stoffes wurde am 1. Mai 2013 in Berlin-Schöneeweide versprüht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Aussagen zum Einsatz von Reizstoffen im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin obliegen den dort zuständigen Behörden.

6. Wie oft und bei welchen Situationen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zum Einsatz von Wasserwerfern?
 - a) Für wie verhältnismäßig hält die Bundesregierung die nach Informationen der Fragesteller mehrfach per Lautsprecher getätigte Androhung eines Wasserwerfereinsatzes zwischen 12.57 Uhr und 13.20 Uhr durch Wasserwerfer RZ 2 (Einheit RZ 632, BP 45 664), als Demonstrantinnen und Demonstranten am Rande einer angemeldeten Kundgebung an der Nalepastraße/Siemensstraße Sperrgitter umfassten und nach Polizeiangaben daran rüttelten?
 - b) Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung vor Androhung dieses Wasserwerfereinsatzes der Aufzug durch die Polizei oder von Veranstalterseite aufgelöst?

Die in der Frage benannten Wasserwerfer der Bundespolizei wurden auf Anforderung dem Land Berlin auf Grundlage des § 11 des Bundespolizeigesetzes unterstellt. Die Einsatzverantwortung für die getroffenen Einsatzmaßnahmen lag bei der Polizei des Landes Berlin. Angaben hierzu obliegen insofern den zuständigen Behörden des Landes.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung davon, ob Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Berliner Abgeordnetenhauses Polizeisperren nicht passieren durften, während Journalistinnen und Journalisten von der Polizei durchgelassen wurden?
 - a) Aus welchem Grund durften die Abgeordneten die Polizeisperren nicht passieren?

Die Bundespolizei hat im eigenen Zuständigkeitsbereich keinem Journalisten oder Abgeordneten des Deutschen Bundestages beziehungsweise des Berliner Abgeordnetenhauses das Passieren einer Polizeiabsperrung untersagt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- b) Unterstützt die Bundesregierung nicht auch die Auffassung der Fragesteller, dass es Abgeordneten des Europaparlaments, des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Kontrolle der Exekutive ermöglicht werden muss, Polizeisperren zu durchqueren (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollaufgaben nicht erfordert, Abgeordneten die Durchquerung von Polizeisperren zu ermöglichen. Die parlamentarische Kontrolle ist durch das aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG resultierende Frage- und Informationsrecht gewährleistet.

8. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Sonderzüge der S-Bahn vom Bahnhof Südkreuz eingesetzt, um NPD-Anhängerinnen und Anhänger nach Berlin-Schöneeweide zu bringen?
- a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
- b) Auf welche Behörde geht der Beschluss zum Einsatz von Sonderzügen zurück?
- c) Inwieweit handelte es sich dabei um geschlossene S-Bahn-Waggons mit Begleitung der Bundespolizei?

Die Bundespolizei hat gegenüber der Deutschen Bahn AG, als Betreiber der S-Bahn Berlin, den Einsatz zusätzlicher S-Bahnen angeregt, um so auf das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen reagieren zu können. Anlassbezogen hat die Bundespolizei S-Bahnen zur polizeilichen Gefahrenabwehr begleitet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.